

Satzung des Heilbronner Eishockey Clubs e.V. (HEC)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein Heilbronner Eishockey Club wurde am 20.03.1986 neu gegründet. Er hat seinen Sitz in Heilbronn
2. Die Vereinsfarben sind rot - weiß - blau.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch den Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Eishockeysport und verwandten Sportarten.

Der Verein tritt für eine freiheitliche und demokratische Lebensform in jeder Weise ein. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins erhalten Sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Verbandzugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

Demgemäss unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere für einzelne Mitglieder des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.05. bis 30.04. des Folgejahres.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Personen im Alter unter 18 Jahren gelten als Jugendliche und werden in den entsprechenden Jugendabteilungen erfasst. Bei aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Elternteil Mitglied im Verein sein bzw. werden.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anmeldung und anschließenden Beschluss des Vorstandes.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 31.12., wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den/die Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres.
 - c) Ausschluss
6. Der Ausschluss gemäß Ziff. 5 c) kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten nach Fälligkeit im Rückstand ist
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Abteilungsordnung oder der Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Vor der

Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist in den Fällen der Ziff. b) und c) den Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen. Den Betroffenen steht gegen den Ausschluss ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er gesondert einzuladen ist. Das Berufungsrecht ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand schriftlich geltend zu machen. Dem Betroffenen ist gegebenenfalls auf der Hauptversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bestätigt die Hauptversammlung die Ausschlussentscheidung, ist diese endgültig. Im Übrigen ist sie aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte und Funktionen des Mitglieds. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände an den Vorstand herauszugeben. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Hauptversammlung Zusatzbeiträge beschließen, soweit es die Bedürfnisse des Vereins erfordern. Zusatzbeiträge, die nur einer Abteilung zugutekommen, werden in der Hauptversammlung der betreffenden Abteilung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Mitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Zusatzbeiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie aus besonderen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage sind. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Sie ist unanfechtbar.

2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, demnach zum 01.05. eines jeden Jahres, an den Verein zu zahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
4. Aktive Mitglieder zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Ausbildungsgeld. Das Ausbildungsgeld wird vom Vorstand festgesetzt. Bei Familien mit mehr als 2 aktiven Kindern entfällt das Ausbildungsgeld ab dem dritten Kind.
5. Alle Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Mitglieder die dies nicht zulassen bezahlen eine jährliche Verwaltungsgebühr von 10.- Euro.
6. Kosten die dem Verein durch Rücklastschriften auf Grund von nicht gemeldetem Kontowechsel oder z.B. durch Unterdeckung etc. entstehen trägt das Mitglied.
7. Aktive Mitglieder die den Mitgliedsbeitrag und/oder das Ausbildungsgeld nicht bezahlt haben dürfen nicht am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnehmen.
8. Der Vorstand kann für aktive Mitglieder Arbeitsstunden festlegen. Die aktiven Mitglieder sind dann zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie deren mögliche Kompensation wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit dies nicht die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Abteilung des Vereins voraussetzt. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder von der Abteilung erlassenen Ordnung zu beachten.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, Ordnung und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
6. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 9 Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft oder vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitglied von einer Organisation unter Vereinshaftung oder der Verein selbst wegen schuldhaften Verhaltens in Strafe genommen wird.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

- Bestellung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Entlastung
- Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Vorstände
- Satzungsänderung

- Auflösung des Vereins
- Verkauf, Ankauf oder Belastung von Grundstücken
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Neugründung von Abteilungen

Die ordentliche Hauptversammlung:

1. Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme oder im Internet unter www.heilbronner-ec.de oder durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder.

2. Die Tagesordnung soll insbesondere enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht durch den Kassier
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- e) Berichte der Abteilungsleiter
- f) Festsetzung der Rahmenbedingungen des Haushaltsplanes
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Neuwahlen

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1) im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der anwesenden ordentlichen Mitglieder muss geheim abgestimmt

werden. Jugendliche bis zu 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern der Vorstandschaft oder zu Kassenprüfern gewählt werden.

6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung einschließlich der Wahl kann vom Vorstand eine Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

1. Wenn die Vorstandschaft mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung geltend dieselben Bestimmungen wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem Hauptkassier
- dem dritten Vorstand (Amateure und Jugend)
- dem Stellvertreter Vorstand Amateure und Jugend
- einem weiterem Vorstandsmitglied
- dem nicht vertretungsberechtigten (§26 BGB) Jugendleiter
- den nicht vertretungsberechtigten (§26BGB) maximal 3 Beisitzern, deren Anzahl von der Vorstandschaft bestimmt werden kann

Er wird jeweils auf zwei Jahre bestellt.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind allein, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

2. Der 1. Vorsitzende und der Kassier werden durch Beschluss (Wahl) in der Hauptversammlung in ungeraden Jahreszahlen bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden entsprechend in den geraden Jahreszahlen gewählt. Der Jugendleiter wird entsprechend den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahre, die dem Verein mindestens 1/4 Jahr angehören.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für die Erledigung von Einzelangelegenheiten Vereinsmitglieder und Dritte zu seiner Unterstützung bestellen.

3. Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den
1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Kassier ist zur ordnungsgemäßen Führung des Kassenbuches, zur Einziehung der Beiträge sowie zur Begleichung der genehmigten Ausgaben und zur Fertigung der Kassenabschlüsse verpflichtet. Der Kassier kann sich zur Abwicklung seiner Geschäfte weiterer Mitarbeiter bedienen. Er ist berechtigt, in die Kassenbücher der einzelnen Abteilungen Einsicht zu nehmen.
 - a. Der Vorstand Amateure und Jugend und dessen Stellvertreter haben die Aufgabe die Jugendabteilung zu organisieren, die Ausbildung zu fördern und den Spielbetrieb zu koordinieren
 - b. Die Beisitzer haben die Aufgabe den Vorstand beratend zu unterstützen.
Sie haben kein Stimmrecht.
6. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Aufgaben verteilt werden.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem oder mehreren der übrigen Vorstandsmitglieder vom Vorstand kommissarisch übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entscheidet die nächstfolgende Hauptversammlung.

§ 13 Beendigung des Vorstandes

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet

- durch Tod
- mit dem Ausscheiden aus dem Verein
- bei Amtsniederlegung
- mit dem Ablauf der Amtszeit, für die er gewählt wurde, jedoch nicht vor einer satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands
- durch Abberufung durch die Hauptversammlung mit der Maßgabe, dass durch Neuwahl eine Ersatzbestellung stattfindet

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein hat eine Abteilung: Amateure und Jugend. Die Neugründung weiterer Abteilungen erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung gemäß dieser sie Ihre Aufgaben wahrnimmt. Die Jugendordnung ist in ihrer Urfassung und Ersteinsetzung vom Gesamtvorstand zu erstellen und zu beschließen. Sie wurde am 16.07.2004 erstellt, beschlossen und ab dem 17.07.2004 für gültig erklärt. Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen müssen von der Jugendvollversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Beschlüsse treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.
3. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung berufen entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Vorstandes, soweit die Mitglieder des Vorstandes die Abteilungsleitung nicht selbst übernehmen. Ausnahme bildet hier die Jugendabteilung, die ihren Abteilungsleiter gemäß der Jugendordnung in der Jugendvollversammlung selbst wählt.
4. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer. Bei der Hauptversammlung hat jede Abteilung darüber hinaus einen Kassenbericht insoweit zu erstatten. Der Kassenbericht ist mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die Jugendabteilung hat insoweit gemäß ihrer Jugendordnung zu verfahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch eine Abteilung besteht, die in der Lage ist, aktiv Sport zu betreiben.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

den Mitgliedern rechtzeitig angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Heilbronn. Die Stadt Heilbronn verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis sich in Heilbronn ein Nachfolgeverein bildet, der die gleichen Ziele verfolgt, wie in dieser Satzung festgelegt ist.

Sollte sich innerhalb von fünf Jahren kein Nachfolgeverein gebildet haben, ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes steuerbegünstigten Vereinen oder Institutionen zuzuführen.

Der Empfänger des Vermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Vereinssatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Satzung erlischt die Satzung vom 08. März 2005.